Reglement

für die unabhängige Überprüfung von Umweltproduktedeklarationen (EPD) nach EN 15804 auf Basis von EN ISO 14025

des **SÜGB** – Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe
UND
der **ÜGB** – Überwachungsgesellschaft für Gesteinsbaustoffe

Die unabhängige Überprüfung[1] von Umweltproduktedeklarationen (EPD) wird auf der Grundlage der gültigen Bauproduktegesetzgebung und den Produkte- und Nachhaltigkeitsnormen sowie den geltenden Produktkategorieregeln (PKR) des Programmbetreibers SÜGB bzw. ÜGB – im folgenden akkreditierte Stelle genannt - für die Hersteller/Kunden wie folgt geregelt:

Vorbemerkung: Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Reglements ist der Antrag auf Akkreditierung gestellt. Die Aussagen gelten sinngemäss.

1. Grundsätze

1.1 die akkreditierte Stelle gewährleistet, dass alle Hersteller gleichbehandelt werden.

1.2 Eine mit dem Antragsformular beantragte Überprüfung einer EPD seitens des Herstellers/Kunden wird für die akkreditierte Stelle zum rechtsverbindlichen Auftrag, wenn der Hersteller/Kunde nach Erhalt der Offerte dem Programmbetreiber die erforderlichen Unterlagen zur Verifizierung der EPD einreicht.

1.3 Die Erstellung der EPD erfolgt durch den Hersteller nach den geltenden technischen Spezifikationen der EN 15804 sowie den für das Produkt geltenden PKR des Programmbetreibers.

1.4 Die unabhängige Überprüfung der vom Hersteller/Kunden eingereichten EPD erfolgt durch die Organe des Programmbetreibers. Die Überprüfung umfasst die eingereichte EPD sowie den zugehörigen Projektbericht und die massgebende Ökobilanz.

1.5 Der Vorsitzende des PKR-Gremiums entscheidet über die Überprüfung einer Typ-III-EPD abschliessend. Dieser Entscheid basiert auf dem Verifizierungsbericht des unabhängigen Verifizierers und einem positiven Ergebnis der Überprüfung der formalen Richtig- und Vollständigkeit des Verifizierungsberichts durch den Programmbetreiber.

1.6 Die akkreditierte Stelle verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen über den Hersteller und dessen Produkt vertraulich zu behandeln und sie nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

[1] In diesem Dokument wird vereinfacht von einer Überprüfung gesprochen. Die Überprüfung seitens des Programmbetreibers entspricht gemäss EN ISO 17029 einer Validierung/Verifizierung, während die Überprüfung der Ökobilanz durch ein unabhängiges Mitglied des PKR-Gremiums gemäss EN ISO 17029 eine Verifizierung darstellt.

1.7 Eine Haftung des Programmbetreibers gegenüber dem Hersteller/Kunden oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.8 Der Programmbetreiber behält sich das Recht vor, erteilte positive Überprüfungen auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Es wird dabei der Name und das Domizil des EPD-Inhabers sowie die eindeutige Identifikation der überprüften EPD veröffentlicht. Gelöschte bzw. entzogene EPDs sind aus der Veröffentlichung nicht ersichtlich.
Als Mitglied der Eco-Platform müssen die Daten auch auf der Homepage der Eco-Platform bereitgestellt werden.

1.9 Müssen Überprüfungsprogramme z. B. infolge neuer gesetzlicher Grundlagen, revidierter bzw. neu in Kraft getretener Normen und PKR angepasst werden, informiert der Programmbetreiber rechtzeitig die betroffenen Hersteller/Kunden in geeigneter Weise.

1.10 Gestützt auf die Vorgaben der European Cooperation for Accreditation (EA) (EA Dokument EA-3/01) und der nationalen Akkreditierungsbehörde ist es dem Hersteller/Kunden untersagt, das Akkreditierungszeichen der akkreditierten Stelle oder Texthinweise auf dessen Akkreditierung auf seinen eigenen Unterlagen und Dokumenten (z.B. Preislisten, Werbematerial) anzubringen.

1.11 Ausgestellte und abgegebene Zertifikate bleiben alleiniges Eigentum der akkreditierten Stelle.

2. Antrag auf Überprüfung – Verpflichtung des Herstellers

2.1 Ein Auftrag des Herstellers/Kunden wird für die akkreditierte Stelle rechtsverbindlich, wenn der Hersteller/Kunde ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular der akkreditierten Stelle einreicht und diese den Antrag mit entsprechender Mitteilung genehmigt.

2.2 Mit dem Antrag auf Überprüfung vereinbart der Hersteller mit der akkreditierten Stelle eine fortdauernde Geschäftsbeziehung. Die Vereinbarung kann gegenseitig schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden. – Erfolgt innerhalb von 24 Monaten nach Bestätigung der Anmeldung zur Überprüfung keine Einreichung von Unterlagen wird der Antrag ohne weitere Korrespondenz aufgehoben.

2.3 Der Hersteller verpflichtet sich, Änderungen von Parametern und Kenngrössen, die in einer überprüften EPD festgehalten sind, ab ±10 % dem Programmbetreiber umgehend zu melden. Der Programmbetreiber behält sich das Recht vor, abschliessend zu entscheiden, ob eine solche Veränderung eine Aktualisierung der EPD erfordert.

Beispiele von Änderungen, die sich aus der Sphäre des Herstellers ergeben können:

- Prozentuelle Zusammensetzung Gesamt-Energiebezug (Strom, Gas, Treibstoff)
- Geänderte Herstellungsprozesse, neue Anlagen
- Verwendung von anderen Rohstoffzusammensetzungen
- Produktion in anderen/zusätzlichen Werken
- neue Absatzmärkte mit signifikant längeren Transportszenarien

2.4 Nach EN 15804, Ziff. 9 ist eine überprüfte EPD ab dem Ausgabedatum 5 Jahre gültig, sofern nicht Änderungen nach Ziff. 2.3 dieses Dokuments eingetreten sind. Wenn aber auch nach 5 Jahren keine entsprechenden Änderungen vorliegen, ist es auch nach Ablauf dieser Frist nicht zwingend, dass eine EPD neu berechnet werden muss. Hingegen ist nach längstens 10 Jahren eine Neuerstellung der EPD notwendig.

2.5 Der Hersteller verpflichtet sich, die verifizierten Parameter und Kenngrössen stets zu erfüllen, selbst dann, wenn ihm nachträgliche Änderungen von Normanforderungen und PKR vom Programmbetreiber mitgeteilt werden.

Im Weitern ist er verpflichtet, Verweise auf die Überprüfung (z. B. Logo der akkreditierten Stelle oder der Eco-Platform) so einzusetzen, dass sie nicht auf Produkte bezogen werden können, die nicht Gegenstand der Überprüfung sind. Mit der Erstausstellung der EPD werden dem Hersteller die Daten des Logos der akkreditierten Stelle (Abmessungen, Farb-Codes, etc.) übermittelt. Dieses darf in farbiger Form oder in schwarz-weiss zur Kennzeichnung der überprüften Produkte verwendet werden. Die Farbgebung darf nicht verändert werden. Das Logo der akkreditierten Stelle darf nicht grösser als das Logo des Herstellers abgebildet werden.

Die Regeln der ECO Platform finden sich unter: https://www.eco-platform.org/our-documents.html

Eine EPD ist eine Typ-III Umweltdeklaration und kein Typ I oder Typ II Umweltzertifikat.

Das Logo der akkreditierten Stelle darf einmalig nach Freigabe vom EPD-Deklarationsinhaber verwendet werden, um zu beschreiben, dass sie ihre EPDs verifizieren liessen.
Es muss im Kontext der Platzierung klar sein, dass es sich nicht um einen Zertifizierungsnachweis gemäss ISO 14021 (Typ-II-Zeichen) oder ISO 14024 (Typ I-Zeichen) handelt. Ein erklärender Text ist jedenfalls notwendig. Es muss ein klar erkennbarer Zusammenhang zwischen der Verwendung des Logos, ergänzenden Statements und den verifizierten Produkten bestehen. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass andere/zusätzliche Produkte und/oder Herstellerwerke als die in den verifizierten EPD-Dokumenten von der Deklaration abgedeckt sein könnten.

Das Logo darf weder auf Produkten und/oder Produktverpackungen angebracht werden, noch darf es ohne erklärenden Text in Produktfoldern oder auf Webseiten verwendet werden.

Das Logo darf nur im Kontext mit Produkten verwendet werden, welche durch das Programm der akkreditierten Stelle abgedeckt sind.

Im Fall einer irreführenden oder missbräuchlichen Verwendung von Logo oder EPD der akkreditierten Stelle mahnt diese den Hersteller zunächst ab und verlangt eine Anpassung der Darstellung. Nach erfolgloser Abmahnung (Frist max. 30 Tage) wird die akkreditierte Stelle die EPD ohne weitere Kontaktaufnahme unverzüglich zurückziehen und meldet Missbräuche der nationalen Marktüberwachungsbehörde und der nationalen Akkreditierungsstelle.

Diese Regeln gelten für die Nutzung im digitalen sowie im analogen Raum gleichermassen.

2.6 Der Hersteller verpflichtet sich, alle notwendigen Angaben in transparenter und überprüfbarer Form zu liefern, um eine reibungslose Überprüfung durch die Organe des Programmbetreibers zu ermöglichen.

2.7 Im Falle von Beschwerden gewährt der Hersteller der akkreditierten Stelle freien Zutritt.

2.8 Der Hersteller verpflichtet sich, im Rahmen der Überprüfung von EPD übergeordnete Beobachter (z. B. Vertreter der SAS oder anderer europäischer Organisationen) zuzulassen.

2.9 Der Hersteller verpflichtet sich, Überprüfungen von EPD nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die den Programmbetreiber in Misskredit bringen könnten. Insbesondere verzichtet er auf Äusserungen über die Überprüfung, die vom Programmbetreiber als irreführend oder unberechtigt betrachtet werden könnten.

2.10 Der Hersteller verpflichtet sich, im Bedarfsfall Dritten nur vollständige Kopien der Überprüfungsdokumente des Programmbetreibers zu übergeben, die in ihrer Gesamtheit das Überprüfungssprogramm vollständig widerspiegeln müssen.

2.11 Der Hersteller verpflichtet sich, die Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren und diese auf Anfrage des Programmbetreibers zur Verfügung zu stellen, die ihm bez. der Anforderungen bekannt gemacht wurden. Zudem ergreift er geeignete Massnahmen, um die Anforderungen möglichst umgehend wieder zu gewährleisten und dokumentiert diese.

2.12 Der Hersteller verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen für die Untersuchung von Beschwerden zu treffen. (gemäss SN EN ISO/IEC 17065:2012)

2.13

2.14 Der Programmbetreiber SÜGB stellt dem Hersteller/Kunden eine allgemeine Anleitung für die Erstellung einer EPD mit entsprechenden Formatvorgaben zur Verfügung.

2.15 Die massgebenden Normen lassen einen Interpretationsspielraum zu. Um für die Überprüfung für alle Beteiligten eindeutige Bewertungskriterien zu schaffen, sind die Programmbetreiber normativ verpflichtet, mit Hilfe des Produktgruppenforums unter dem Vorsitz eines Mitglieds des PKR-Gremiums für definierte Produktgruppen Produktekategorieregeln zu entwickeln.

3. Ablauf der Überprüfung einer EPD

Anmerkung: Eine Visualisierung dieses Prozesses ist im Anhang 10.1.5-06 zu finden.

3.1 Nach Auftragsannahme des Programmbetreibers SÜGB kann der Hersteller/Kunde seine EPD-Unterlagen für die Überprüfung einreichen.

3.2 Der Programmbetreiber leitet die erhaltenen Unterlagen an das PKR-Gremium weiter. Dieses schlägt dem Programmbetreiber SÜGB einen Verifizierer vor. Der Programmbetreiber unterbreitet diesen Vorschlag dem Hersteller/Kunden zur Genehmigung. Dabei hat der Hersteller/Kunde max. zweimal (2) das Recht für die gleiche Verifizierung den personellen Vorschlag abzulehnen, sofern er jeweils die Rekursfrist von 10 Arbeitstagen einhält.

3.3 Ist der vorgeschlagene Verifizierer genehmigt, wird der Verifizierer beauftragt, die eingereichten EPD-Unterlagen zu überprüfen. Dabei erstellt er einen Bericht unter Einhaltung der Regeln der Vertraulichkeit und leitet diesen an den Programmbetreiber weiter.

3.4 Der Programmbetreiber überprüft den erhaltenen Verifizierungsbericht auf seine formale Richtigkeit und die Vollständigkeit der vorhandenen Unterlagen. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, weist er den Verifizierungsbericht bei gleichzeitiger Nennung der Mängel an den Antragsteller bzw. Verifizierer mit der Bitte zurück, diese zu beheben.

3.5 Sind die vorliegenden EPD-Unterlagen samt Verifizierungsbericht regelkonform und vollständig, beantragt der Programmbetreiber beim Vorsitzenden des PKR-Gremiums die Validierung. Diese wird vom Vorsitzenden des PKR-Gremiums an ein Mitglied des PKR-Gremiums delegiert, das bis dahin in keiner Weise in die zu beurteilende EPD involviert war.

3.6 Ist die EPD genehmigt und signiert, wird der EPD-Antragsteller vom Programmbetreiber entsprechend informiert und die genehmigte EPD innerhalb einer Kalenderwoche auf der Homepage der akkreditierten Stelle bekanntgegeben und zeitgleich auf die Homepage der Eco-Platform geladen.

3.7 Inhaber einer überprüften EPD sind verpflichtet, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der EPD (Laufzeit 5 Jahre) im Bedarfsfall einen Antrag auf Verlängerung zu stellen.

3.8 Auf Wunsch des Inhabers einer EPD führt die akkreditierte Stelle einmal pro Jahr (12-Monats-Rhythmus) im Rahmen einer Inspektion eine Beurteilung der Einhaltung der Rezepturdaten durch. Dies wird mit einem entsprechenden Bericht dokumentiert.

4. Übertragung einer EPD auf Nachfolgefirmen

4.1 Bei Inhaberwechseln, Fusionen, Vermögensübertragungen oder Umwandlungen von Unternehmen kann der Programmbetreiber eine von ihm erteilte EPD ohne eine neue Bewertung auf den neuen Inhaber ausstellen, sofern die ursprünglichen technischen Rahmenbedingungen weiterhin gültig sind.

5. Rechtsbehelfe

5.1 Gegen den Entscheid einer Verifizierung kann der Hersteller/Kunde rekurrieren. Wenn er davon Gebrauch machen will, muss er innerhalb von 2 Wochen nach Eröffnung des Verifizierungsergebnisses eine entsprechende schriftliche Einsprache bei der Geschäftsstelle der akkreditierten Stelledeponieren und deren Erhalt wird seitens der Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen. Die Einsprache hat eine aufschiebende Wirkung. Über den Antrag entscheidet die technische Kontrollstelle (TK). Beschlüsse und Auflagen werden dem Hersteller/Kunden mit der Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Die sachliche Richtigkeit der Entscheidung ist der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

Im Falle von Rekursen sind auf Verlangen der TK von der Geschäftsstelle des SÜGB alle für den Entscheid massgebenden Dokumente zur Verfügung zu stellen.

5.2 Eingegangene Beschwerden gegen Entscheide der Verifizierer oder der Leitung der Programmbetreibung sowie seitens der akkreditierten Stelle ergriffene Massnahmen und die damit verknüpfte Korrespondenz werden in geeigneter Weise dokumentiert und während der gesetzlich vorgegebenen Fristen ordnungsgemäss und kundenbezogen aufbewahrt.

6. Kosten

6.1 Die Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen werden dem Hersteller/Kunden gemäss den gültigen Tariflisten verrechnet.

6.2 Bei überfälliger Bezahlung der Rechnung hat der Programmbetreiber das Recht, seine Dienstleistungen und insbesondere die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung der Verifizierung einzustellen.

7. Schriftverkehr

7.1 Ohne Einwand des Herstellers/Kunden geht der SÜGB davon aus, dass der Hersteller/Kunde damit einverstanden ist, dass der gesamte Schriftverkehr, soweit möglich, sowohl zwischen Hersteller/Kunde und Geschäftsstelle SÜGB als auch zwischen der Geschäftsstelle SÜGB und den involvierten Personen des Programmbetreibers elektronisch per E-Mail (ohne Verschlüsselung) verlaufen kann.

8. Akkreditierung Programmbetreiber

8.1 Die akkreditierte Stelle sichert dem Hersteller/Kunden zu, jederzeit die notwendigen Anforderungen der zuständigen Behörde an einen Programmbetreiber EPD zu erfüllen. Die akkreditierte Stelle verpflichtet sich, seine Akkreditierung bei der Akkreditierungsstelle aufrechtzuerhalten.

8.2 Die akkreditierte Stelle lässt sich, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, für harmonisierte Normen notifizieren. Die Notifizierung und der Geltungsbereich der Notifizierung ist auf der Homepage der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/) einsehbar.

9. Rechte der zuständigen Behörde

9.1 Die akkreditierte Stelle erteilt der zuständigen Behörde auf deren Anfrage Auskünfte über Ergebnisse von Überprüfungen und deren Genehmigung und gewährt ihnen Einsicht in die betreffenden Unterlagen.

9.2 Bei Auskunftspflicht informiert die akkreditierte Stelle in jedem Fall vorgängig den betroffenen Hersteller/Kunden, bevor vertrauliche Informationen weitergegeben werden.

10. Geltungsbereich

Die akkreditierte Stelle bietet die Plattform für die unabhängige Überprüfungen von Typ-III- Umweltdeklarationen (EPD) von Bauprodukten gemäss EN ISO 14025.

Die Typ-III-EPD sind in erster Linie für den Informationsaustausch innerhalb der Bauwirtschaft (Hersteller, Planer, Ausführende) gedacht, wobei ihre Anwendung als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen der Wirtschaft und Verbrauchern gemäss EN ISO 14025 nicht ausgeschlossen sein soll.

Die Umweltproduktedeklarationen beruhen auf von unabhängigen Dritten verifizierten Daten aus Ökobilanzen, Sachbilanzen oder Informationsmodulen und zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, die gemeinsam die wesentlichen Umweltaspekte des Produkts abdecken sollen.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.12.2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen. Es wird durch Publikation auf der Homepage der akkreditierten Stelle bekanntgemacht.

Historie:

13.09.2022 /08.02.2023	vw	Kontrolle auf Aktualität – Keine Anpassung erforderlich
11.02.2024	vw	Kontrolle auf Aktualität – Keine Anpassung erforderlich
11.04.2025	vw	Erweiterung um Beispiele für Änderungen aus der Sphäre der Hersteller
31.07/08.2025	vw	Formelle Ergänzungen
12.12.2025	vw	Formelle Anpassungen Präzisierung Abgrenzung Validierung/Verifizierung